

Finanzordnung des Kreisverbands Starnberg (15. März 2012)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die keiner gesonderten Rechnungsstellung bedarf. Mitglieder in geschlossenen Einrichtungen (JVA's BKH's usw.) sind von der Beitragspflicht befreit. Die Festsetzung der Beiträge obliegt dem Kreisverband Starnberg. Der Mitgliedsbeitrag für Lohn- oder Einkommensteuerveranlagte soll sich bei 1% des Nettoeinkommens orientieren und ab 1.1.2002 EUR 13 im Monat nicht unterschreiten.

Der Mitgliedsbeitrag für nicht Lohn- oder Einkommenssteuerveranlagte beträgt EUR 6 im Monat.

(2) Befristete Beitragsermäßigung oder –Befreiung im Einzelfall kann der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag beschließen.

§2 Kostenübernahme für Ortsverbände und Einzelmitglieder

Kosten, die einem Ortsverband oder einem einzelnen Mitglied entstehen, müssen dem Kreiskassierer bzw. der Kreiskassiererin mit Angabe der Kostenursache belegt werden und können nur dann übernommen werden, wenn der zuständige Ortsverband (so vorhanden) dieser Kostenübernahme zustimmt.

Ab Kosten in Höhe von EUR 150 muss der Ortsverband zustimmen (Protokoll). Für den Kreisverband kann der Kreisvorstand über Kosten bis EUR 2000 Euro selbst bestimmen, darüber hinausgehenden Kosten muss die Kreisversammlung zustimmen. Grundsätzlich sind Ausgaben nur im Sinne der Grünen zulässig, die Kassenlage muss es erlauben und die gesetzlichen Bestimmungen sind eingehalten.

Zur Info: Im Übrigen gelten die sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Finanzordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der jeweils gültigen Fassung für den Kreisverband Starnberg entsprechend.

Die aktuellen Zahlen des §3.4 Landesfinanzordnung zur monatlichen Beitragsabführung des Kreisverbandes an Landesverband und Bundesverband betragen für jedes Mitglied 4.85 €